



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2021
(OR. en)

10635/21
ADD 1

MI 552
ENT 120
CONSUM 155
SAN 453
ECO 75
ENV 496
CHIMIE 71

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	D074549/01-Annex
Betr.:	ANHANG der Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Methyl-N-methylantranilate in kosmetischen Mitteln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D074549/01-Annex.

Anl.: D074549/01-Annex



Brüssel, den XXX
[...] (2021) XXX draft

ANNEX

ANHANG

der

Verordnung (EU) .../... der Kommission

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Methyl-N-methylantranilate in kosmetischen Mitteln

D074549/01

ANHANG

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 wird in der Tabelle der folgende Eintrag eingefügt:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
„X [Amt für amtliche Veröffentlichungen: bitte durch die nächste	Methyl-N-methylantranilate*		85-91-6	201-642-6	(a) Mittel, die auf der Haut/im Haar verbleiben	a) 0,1 % b) 0,2 %	Für a) gilt: Nicht zur Verwendung in Sonnenschutzmitteln und in Mitteln, die für die Exposition gegenüber natürlicher oder künstlicher UV-Strahlung vermarktet werden. Für a) und b) gilt: – Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden.	

verfügbare Nummer ersetzen]					(b) Auszuspülende/abzuspülende Mittel		– Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg – In nitritfreien Behältern aufbewahren.	
-----------------------------	--	--	--	--	---------------------------------------	--	--	--

* Ab dem [Datum = 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und nicht den Beschränkungen entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem [Datum = 9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und nicht den Beschränkungen entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.“